UEBER PRESSFREIHEIT UND CENSUR-GESETZE

Wilhelm Ferdinand Zernecke

Digitized by Google

<36605893940015

<36605893940015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ueber Preßfreiheit und Cenſur-Geſetze.

Von

W. F. Zernecke.

Danzig, 1841.
Bei Fr. Sam. Gerhard.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Gewiß ſtimmt überall der aufrichtige Vaterlandsfreund in den, neuerdings von dem ſiebenten Landtage der Provinz Preußen geäußerten, Wunſch ein, daß jede drückende Geiſtesfeſſel gelöſet und dem Menſchen ſein Recht werde, ſich über Gegenſtände des Denkens und Glaubens, über Wiſſenſchaft, Kunſt, Religion und Verwaltung unumwunden auszuſprechen. Auch der ruhigſte Beobachter der Weltereigniſſe wird zugeben, daß dieſes gar wohl geſtattet werden mag, ohne merkliche Nachtheile für das Ganze und den Einzelnen zu erzeugen.

Eine geregelte Preßfreiheit ſchafft unbedenklich Segen, denn ſie vor Allem kann die Ausbildung des Volks beſchleunigen, die öffentliche Meinung durch Ideentauſch aufklären und zum Beſten lenken, eingewurzelte Vorurtheile bannen, Gemeinſinn und Vaterlandsliebe erhöhen, die Mängel der Geſetze und ihrer Handhabung aufdecken und den Mißbräuchen wirkſam entgegentreten. Dieſe großen Vortheile laſſen ſich jedoch erlangen, ohne daß man die Preſſe jedem Einfluſſe des Staats entziehen darf; denn ſchrankenloſe Preßfreiheit artet, wie das empörende Beiſpiel anderer Länder ſattſam beweiſet, leicht in verderbliche Frechheit aus, wird von gewiſſenloſen Aufwieglern, die jetzt, zahlreicher als je, in allen Weltgegenden unter den mannigfaltigſten Verkleidungen umherſchleichen und von literariſchen Geſpenſtern, die Böſes thun zum Zeitvertreibe, muthwillig zu Ausfällen gegen wohlgemeinte thatkräftige Fürſten, zur Befriedigung

der Rache und ſonſtiger verwerflichen Leidenſchaften, zum Herabwürdigen der Höhergeſtellten, Beneideten, zur Entfremdung zwiſchen Herrſcher und Volk, mit Einem Worte: zu unredlichen ſelbſtſüchtigen Zwecken angewendet. Die Erfahrung der neueſten Zeit hat gelehrt, daß eine ungezügelte Preſſe gerade dem, was der menſchlichen Geſellſchaft am Heiligſten iſt, vorzugsweiſe in den Weg tritt.

Eine wohlgeordnete, von jeder Willkühr und Laune fernſtehende und fernhaltende Cenſur wird demnach das rechte Mittel ſein, um herrliche Geiſtesblüthen in ihrer Entfaltung wärmend zu beleben; dagegen würde unumſchränkte Preßfreiheit, auf einem, an ihren Hauch nicht gewöhnten, Boden, alles Gute durch den Samum ungezähmter Selbſtſucht verſengen, das Feld der Cultur mit Unkraut und Giftgewächſen überwuchern.

Wenn die Eiferer für die vollſtändigſte Preßfreiheit zu deren Ruhme anführen, daß ſie nur das Böſe zerſtöre und namentlich faſt allein den Sturz der ältern bourboniſchen Linie und die Einpflanzung eines würdigern Herrſcherſtammes in Frankreich herbeigeführt habe, ſo überſehen ſie dabei gänzlich, daß dieſes Verdienſt der angebeteten Schutzgöttin in demſelben Staate ſchnell verdunkelt ward, indem ſie, allen Partheien, ſogar den verbannten Fürſten-Familien eifrig dienend, durch Ränke, Lug und Trug die Franzoſen gegen den, nach jenem Ereigniſſe von ihnen ſelbſt gewählten, redlichen und verſtändigen König aufgewiegelt, die Furien der Zwietracht und des Mordes wider ihn bewaffnet, das Volk zu Thorheiten und Schandthaten aller Art verleitet, das Land ohne Noth in eine große Schuldenlaſt gebracht und an den Abgrund unabſehbaren Elends geführt hat.

Jede ächte Freiheit muß bedingt ſein durch die Rückſicht auf das Gemeinwohl. Das Anſehn des Herrſchers und des Staats, die Religion, das Recht und die Sittlichkeit dürfen von keinem Schriftſteller herabgeſetzt, dagegen

Digitized by Google

aber auch in keinem, das Heil des Landes betreffenden, Falle die Wahrheit unterdrückt werden.

Vielfach iſt die Behauptung aufgeſtellt worden, daß auch die zügelloſeſte Preſſe nicht gar großen Nachtheil bringen könne, weil der Regierung immer das Recht bliebe, die begangenen Cenſurvergehen auf gerichtlichem Wege beſtrafen zu laſſen. Zur Berichtigung dieſer Anſicht müſſen wir abermals auf Frankreich hinweiſen, wo ſolches Verfahren eingeführt iſt und die unſeligſten Folgen gehabt hat. — Es iſt Pflicht jeder guten Regierung, Verbrechen aller Art abzuwenden und, wenn möglich, ſchon im Keime zu erſticken. Weshalb ſollte man denn einen offenbaren Preß-Unfug, der eben ſo viel Böſes ſchafft, als Mord, Diebſtahl, Falſchmünzerei u. dgl. ausnahmsweiſe zulaſſen, in der Hoffnung, den Thäter zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, nachdem das beabſichtigte Böſe geſchehen, vielleicht gelungen iſt? — Die unbeſchränkte Preſſe hat ſich, vornämlich in dem letzten Jahrzehend, zum Organ des Aufruhrs hingegeben und es iſt eine ſonderbare Zumuthung, daß der Staat ſeine Thore einem verderblichen Ungeheuer bereitwillig aufthun ſoll, um es wieder hinauszutreiben, nachdem es ſich eingebürgert, durch alle Stände mehr oder weniger ausgebreitet, die unternehmungsluſtigen, gewiſſenloſen Taugenichtſe zu keckem Handeln unter dem Banner der Unverſchämtheit geſammelt hat.

Aber die Cenſur muß nicht dem Schriftſteller ohne Noth läſtig werden, das lebendige Wirken der Geiſter und den freien Verkehr des Buchhandels nicht beliebig hemmen. Sie darf nur unterdrücken, was, nach unbefangenem, wohlerwogenem Urtheil, weſentlichen Schaden thun könnte. Verboten ſei alſo nur der Druck von Allem, was als Mittel benutzt werden ſoll, um widerrechtliche Handlungen zu veranlaſſen. Jede Beleuchtung der vorhandnen Zuſtände und ihrer zu erwartenden Folgen iſt wohlthätig, denn ſie führt zur Klarheit. Gerade wenn man das Unerfreuliche mit einem roſigen Schleier zu bekleiden, oder, indem man es auf

Digitized by Google

die Seite ſtellt, ganz in Vergeſſenheit zu bringen glaubt, giebt man den Feinden des Völkerglücks Anlaß, in fremden Blättern das Mangelhafte mit den grellen Farben der Uebertreibung zu ſchildern. Mögte doch die Staats-Verwaltung dem Unterthan in Aufrichtigkeit ſtets voranleuchten und der Preſſe nur das Wenige entziehen, deſſen Aufdeckung einen durchaus nachtheiligen Einfluß auf das Ganze üben könnte, z. B. was auf diplomatiſche und politiſche Verhältniſſe zu andern Staaten Bezug hat und noch nicht zur Thatſache herangereift iſt. — Eine Regierung, welche guten Fortgang haben ſoll, muß das Vertrauen des Volks in vollem Maaße beſitzen; das Geheimthun erzeugt aber nur Mißtraun und ſchiefe Urtheile. Die Menge iſt ſtets geneigt, in jeder Verhüllung des Wirklichen das Zugeſtändniß der Schuld an einem Uebel zu ſuchen; ſie ſchreibt oft den Verwaltungsbehörden Ungerechtigkeiten zu, weil die Urſachen des Geſchehenen nicht bekannt werden. — Als vor etwa zehn Jahren im Preußiſchen Staate abſcheuliche demagogiſche Anſchläge entdeckt und, ehe ſie zur Ausführung gelangten, verhindert wurden, ſchwiegen die einheimiſchen Zeitungen gänzlich und die fremden theilten nur unverbürgte Gerüchte mit. Die jungen Freiheitsſchwindler büßten den beabſichtigten Frevel und die Unlauterkeit ihrer Grundſätze durch mehrjährige Feſtungshaft. Wer ſie dort ſah, fühlte meiſtens Mitleid mit ihnen, denn nur den Wenigſten war ihr Vergehen, ſeinem ganzen Umfange nach, bekannt. Niemand wuſſte, ob ſie rechtskräftig verurtheilt, oder nur bis zur richterlichen Entſcheidung eingeſperrt waren. Sprach ein ſolcher Jüngling mit einem Fremden, ſo ſchilderte er ſein Thun in lichtern Farben, höchſtens als jugendliche Unbeſonnenheit und Uebereilung, klagte wohl gar über Härte und fand um ſo williger Gehör, da Wahrheit und Dichtung hier ſchwer zu unterſcheiden waren. Hätte man die Geſchichte jener, durchaus tadelnswerthen Umtriebe öffentlich mitgetheilt, wobei man ja die Urheber und Theilnehmer nicht nennen durfte, ſo wäre gewiß Jedermann überzeugt

Digitized by Google

worden, daß ſie keine zu ſchwere Strafe litten. Vor Hochverrath und was dem ähnlich hat Gottlob! der geſunde Sinn der Preußen den gebührenden Widerwillen und wer Schandthaten dieſer Art im Schilde führt, wird überall eben ſo verabſcheut werden, als ob er ſie vollbrachte. — Hegten alſo die erwähnten Jünglinge ähnliche Abſichten, ſo hätte, wenn nichts davon verheimlicht worden wäre, ihre Beſtrafung einen kräftigern Eindruck gemacht, eine beſſere Warnung vor ähnlichen Treiben geliefert, den vermeintlichen Herolden der öffentlichen Meinung und ihren etwanigen blinden Nacheiferern unumſtößlicher gezeigt, daß die überwiegende Mehrzahl des Volks ihren Anſichten durchaus nicht beiſtimmte, vielmehr, in treuer Liebe zu einer, nur das Wohl des Landes bezweckenden, Herrſcherfamilie feſt verharrend, den Aufwieglern und Ruheſtörern ſchnurſtracks gegenüber ſtand.

Eben ſo wenig iſt einzuſehen, welch eine Nothwendigkeit jemals gebieten könnte, den gefährdeten Zuſtand einer Stadt oder eines Landestheils vor den übrigen Unterthanen, ja wohl gar vor dem Herrſcher, geheim zu halten. Der Fürſt vor Allem muß die Blüthe, wie das Welken des Wohlſtandes, des Gewerbefleiſſes, der Kunſt und Wiſſenſchaft, er muß die Tugenden und Vorzüge, die Fehler und Thorheiten ſeiner Landeskinder in dem rechten Lichte und der wahren Geſtalt kennen lernen. So kann die Preſſe eben durch Aufdeckung der beſtehenden Mängel und der Hinderniſſe zum Gedeihen, die ſicherſte Stütze des Throns werden. Die erſte franzöſiſche Revolution würde wahrſcheinlich nicht ausgebrochen ſein, wenn die Lage der Finanzen und die Sünden der Verwaltung öffentlich hätten beleuchtet werden dürfen, als noch Abhülfe möglich war. Die unredlichen Staatshaushalter hatten jedoch, bei aller ſonſtigen Unfähigkeit, die Kunſt gelernt, ihre Handlungsweiſe und deren zerſtörende Folgen, durch den übertriebenſten Preßzwang dem Volke, wie dem Oberhaupte des Staats, zu verdecken! —

Jede Täuſchung muß wegfallen, wenn Gutes gedeihen ſoll! Die Sonne der Wahrheit muß leuchten zwiſchen König und Volk! ſie allein kann die Früchte redlichen Strebens zur Reife bringen! Die Zeiten ſind vorüber, wo man einer Kaiſerinn Theaterdecorationen ſtatt großer Städte zeigte. Auch wird ſich heut' zu Tage ein hoher Beamter ſchwerlich mehr einfallen laſſen, bei der zu erwartenden Ankunft des Monarchen den Behörden jeden lauten Seufzer über Nahrungsloſigkeit und Verarmung zu unterſagen, obgleich ſolches Unglück in der Regel weniger durch fehlerhafte Regierungsmaaßregeln, als durch den Gang der Weltbegebenheiten herbeigeführt iſt, aber mitunter von oben herab gemildert und auf vielfache Art beſeitigt werden mag, wenn man es kennt. —

Die Preſſe kann hauptſächlich dazu beitragen, unnütze Scheidewände niederzureiſſen, den Hirten und die Heerde unzertrennlich zu verbinden. Man glaube ja nicht, daß die Böſewilligen im In- und Auslande Nutzen davon ziehen können, wenn über allgemeine Gegenſtände freimüthig geſprochen, über nöthige Abänderungen hin- und hergeſtritten wird. Selbſt die ganze Verwaltung ſei der öffentlichen Kritik unterworfen. So lange die Preſſe nicht die Rechte der Einzelnen und der Geſammtheit und nicht den Anſtand verletzt, finden Schlechtgeſinnte geringen oder keinen Stoff für ihre argen Zwecke; dagegen giebt, wie ſchon angedeutet, unnützes Schweigen dem Böſen die ſchärfſten, giftigſten Waffen.

Das Anſehn des Geſetzgebers und der Geſetzvollſtrekker wird keine Schmälerung erleiden, wenn die richterlichen Verhältniſſe beleuchtet werden, und dem Unterthan erlaubt iſt, ſeine Anſichten auch hierüber offen darzulegen, namentlich Vorſchläge zur Abkürzung des Geſchäftganges, zur Beſeitigung des hemmenden Formenweſens, zur Verminderung der Koſten u. dgl. zu machen. Die vorhandenen Unvollkommenheiten werden jetzt von Vielen erkannt und dieſe ſtimmen in ihren engern Kreiſen Klagelieder darüber an,

Digitized by Google

können aber nichts zur Abhülfe auf die Dauer thun. Wer nicht glauben will, daß auch der Laye mitunter angemeſſene Vorſchläge zur Verbeſſerung der Geſetze machen kann, der hat wahrſcheinlich weder einen Blick in das wirkliche Leben gethan, noch je erfahren, daß geſunder Menſchenverſtand oft weiter ſieht, als mechaniſch angewendetes größeres Wiſſen. Lord John Sommers, der berühmte Kanzler der Königinn Anna, erklärte unumwunden, daß während ſeiner ganzen Verwaltung kein gutes Geſetz gegeben ſei, auf welches die öffentlichen Blätter nicht angetragen oder hingewieſen hätten. — Die in England und Frankreich übliche Veröffentlichung merkwürdiger Rechtshändel in den Tagesblättern iſt gleichfalls bei uns wünſchenswerth, wenn dabei die Nennung der Namen unterbleibt, welche den öfters unſchuldig Angeklagten und ihren Familien zum dauernden Kummer und Unglück gereichen würde. Daß auch dabei Alles vermieden werden müßte, was gegen die gute Sitte ſtreitet, verſteht ſich von ſelbſt, obgleich man, namentlich in England, darauf keine Rückſicht nimmt.

Je mehr durch die, jedenfalls nützliche, Beleuchtung der Zuſtände ein Staat in ſeinen Einrichtungen der Vollkommenheit näher rückt, um ſo größere Freiheit kann er, nach Maaßgabe ſeines Fortſchreitens, allmählig der Preſſe ertheilen. Wird ſie, nachdem ſie, Jahrzehnde oder Jahrhunderte lang, mehr oder weniger beſchränkt war, ohne genaue Erwägung der vorwaltenden Umſtände, der Volksſtimmung, der etwa gegen das Wohl des Staats beſtehenden Richtungen, unvorbereitet aller Bande entledigt, ſo gleicht ſie einem in ſeinem Laufe plötzlich zaumlos gewordenen Roſſe, welches ſich nicht nur ſeiner Ungebundenheit freut, ſondern Alles, was ihm im Wege liegt, zertritt. Dieſe Behauptung läßt ſich durch eine Parallele zwiſchen England und Frankreich rechtfertigen. Englands Preßfreiheit hat ſelten dem Ganzen weſentlich geſchadet, ja, wenn man ihre Erfolge zuſammennimmt, ſo muß man unbedingt zugeben, daß ſie für das Gedeihen des Landes in vielfacher

Hinſicht ſehr erſprießlich geweſen iſt. Sie ſtammt aus einer Zeit her, in welcher Gemeinſinn noch nicht als Verdienſt, ſondern als Pflicht galt und das Treiben des Aufwieglers an dem guten Geiſte des Volks um ſo mehr ſcheiterte, weil auf blutige Staatsumwälzungen, auf Religionskämpfe und ſehr mittelmäßige Könige, ein guter Fürſt und eine kräftige, glanzvolle Regierung gefolgt, alſo viel Urſache zur Zufriedenheit da war. Außerdem hieß damals die Zahl feiler Schriftſteller noch nicht Legion; das Gift verderblicher Grundſätze ward alſo in weit geringerem Maaße ausgeſprützt, als in unſern Tagen. Die der britiſchen Preßfreiheit vorangegangenen Beſchränkungen waren der Mehrzahl des Volkes vielleicht nicht einmal bemerkbar geweſen. Die Zahl der Druckereien und Preſſen war freilich feſtgeſetzt; es gab eine Art Cenſor (Licenſer), ohne deſſen Genehmigung nichts gedruckt werden durfte und der Sternkammergerichtshof entſchied auch über Preßvergehen ohne Geſchworne. Letztgedachter Umſtand ſcheint jedoch der Hauptgrund zu einigem Widerwillen gegen jene Einrichtungen und im Ganzen die Laſt nicht ſchwer, die den Uebertreter treffende Strafe nicht hart geweſen zu ſein. Entgegengeſetzten Falls bliebe es unerklärbar, weshalb die Verfechter der Volksrechte ſich in dem Kampfe dagegen ſo viel Zeit gelaſſen und weshalb namentlich das, ununterbrochen auf Zerſtörung der Königsmacht Carls I. hinarbeitende, lange Parlament die der Preſſe angelegten Feſſeln nicht gelöſet hat, um durch ſchriftſtelleriſchen Unfug neue Waffen gegen den gebeugten Fürſten zu ſchmieden und ihn ſchneller zu ſtürzen. Unter Cromwell, auch noch unter Karl II. und Jakob II. blieb die Cenſuracte unangefochten und erſt nach Abſetzung des Letztern wurde die britiſche Preſſe (1694) ſo frei, als ſie es noch heute iſt. Zwar läßt ſich nicht beſtreiten, daß ſie oft das Böſe begünſtigt, unverſchuldet den Einzelnen kränkt, Miniſter und Parlamentsmitglieder mit ſchonungsloſer Strenge und nicht ſelten mit augenſcheinlicher Ungerechtigkeit behandelt, oft dem Unwürdigen den Kranz, dem Verdienſte die Dornen-

krone reicht, aber die gefliſſentlichen Beſtrebungen, auf dieſe Weiſe die gerade vorherrſchende Parthei zu ſtürzen, oder mindeſtens zu verdächtigen, ſind nicht boshafte Werke der Finſterniß, ſondern, mit wenigen Ausnahmen, Ergüſſe wirklicher oder vermeintlicher Vaterlandsliebe und, ſelbſt in der höchſten Uebertreibung, faſt nie für das Gemeinwohl zerſtörend. Die Wahrheit dieſer Angabe erhellt ſchon daraus, daß alle, gegen das Herkömmliche und Beſtehende gerichtete Kämpfe nur in den wenigſten Fällen ſo viel Einfluß auf die öffentliche Preſſe zu erwerben im Stande ſind, um dieſe zu einer gelegentlichen ſchwachen Vertheidigung jener Angriffe zu bewegen. Auch iſt es in England auf den Umſturz des Throns ſelten oder nie abgeſehen. Die Perſon des Königs wird durchweg heilig gehalten, jede Beleidigung deſſelben als ein Frevel gegen das Vaterland verabſcheut und die Angriffe der Zeitungen ſind immer nur gegen die Geber und Vollſtrecker der Geſetze, gegen deren wirkliche oder geträumte Unvollkommenheiten gerichtet. — Dagegen ſtehen in Frankreich die Zeitungsſchreiber faſt ohne Ausnahme in dem Solde der verſchiedenen Parteien; aber dieſe ſind nicht, wie in England, rein von moraliſchen Flecken und huldigen aus innerer Ueberzeugung nur in wenigen Fällen der bloßen Anſicht. Die franzöſiſche Preſſe wendet, in ſofern ſie nicht von der Regierung ſelbſt bezahlt wird, ihre, nach arger Bedrückung auf's Vollſtändigſte erlangte, Freiheit beinahe immer zu jämmerlichen Zwecken, zur Befriedigung der Eitelkeit und des Eigennutzes, an. Der Hauptzielpunkt des Angriffs iſt faſt jedesmal der Thron und die königliche Gewalt, deren Untergrabung nothwendig erſcheint, um den ſchon herbeigeführten Wirrwarr noch zu vergrößern und zur vollſtändigſten Anarchie zu ſteigern, welche als das ſicherſte Mittel zur Erlangung von Macht und Schätzen für Unwürdige erkannt wird.

Digitized by Google

Hie und da iſt der Wunſch geäußert worden, daß das faſt überall verhaßte Geſchäft des Cenſors nicht mehr den eigentlichen Beamten, ſondern unabhängigen Privatleuten übertragen werden möge. Dieſer Vorſchlag wäre wohl ausführbar, wenn jene Perſonen verpflichtet würden, die Cenſurgeſetze, welche jedenfalls ſehr vereinfacht und auf feſte, kurze, allgemein faßliche, Regeln gebracht werden müßten, gewiſſenhaft nach beſter Einſicht zu befolgen. — Dieſe Cenſoren könnten jedoch immer nur auf beſtimmte Zeit und widerruflich beſtellt werden, damit man, wenn ſich offenbare Unfähigkeit oder Pflichtvergeſſenheit kund thäte, nicht ferner an ſie gebunden wäre. Auch würde es zuläſſig ſein, an jedem Druckorte einen beamteten und einen unbeamteten Cenſor zu haben, und es dem Drucker, Verleger oder Schriftſteller zu überlaſſen, an welchen von beiden er ſich wenden wolle. Wenn einer dieſer beiden Cenſoren etwas geſtrichen hätte, müßte es dem Drucker u. ſ. w. freiſtehen, die nämliche Handſchrift noch dem andern vorzulegen. — Die Wahl der unbeamteten Cenſoren, deren Beſchäftigung ein Ehrenamt ſein würde, wäre Sache der Stadtverordneten-Verſammlungen. Evangeliſch-theologiſche, pädagogiſche und religiöſe Volksſchriften müſſten jedoch auch ferner durch das Provinzial-Conſiſtorium, Werke in fremden Sprachen durch Sachkundige cenſirt, die katholiſch-theologiſchen Schriften, wie bisher, noch vor Ueberlieferung an den Cenſor, von der biſchöflichen Behörde, militairiſche Schriften, Pläne von Feſtungen und ihrer Umgegend von dazu beſtimmten General-Staabs-Offizieren geprüft werden.

Das Geſchäft der Cenſoren, mögen ſie im Solde des Staats ſtehen oder nicht, könnte ſich übrigens nur auf dasjenige beſchränken, was im Lande ſelbſt gedruckt wird. Was vom Auslande zugelaſſen werden ſoll, oder nicht, müſſte lediglich, wie jetzt, von der Regierungsbehörde beſtimmt, aber auch hierbei jede kleinliche Rückſicht vermieden werden, da oft gerade ein ungerechtfertigter Cenſurzwang die Sehnſucht nach verbotenen Schriften weckt.

Digitized by Google

Die endliche Frage in der ganzen Preß- und Cenſur-Sache iſt: **Was darf im Lande gedruckt werden und was nicht?**

Ehe die Beantwortung verſucht wird, müſſen wir erwägen, **was überhaupt der Cenſur unterliegen kann, und was nicht?**

Wiſſenſchaftliche und ſchöngeiſtige Werke von mehr als zwanzig Druckbogen ſollten, nach dem Beſchluſſe der deutſchen Bundestagsverſammlung vom 20. September 1819 von aller Cenſur entbunden, Verleger und Drucker jedoch verantwortlich ſein. Dieſe Cenſurbefreiung erſcheint angemeſſen, da die eigentlichen Schriftgelehrten von dem politiſchen Treiben der Gegenwart fern zu ſtehen pflegen und die ſchöngeiſtigen Schriften bei den Leihbibliotheken noch einer beſondern Cenſur unterworfen ſind.

Politiſche Schriften von jedem Umfange würden dagegen, ſo wie alles Andre, was gedruckt werden ſoll, der Cenſur unterliegen.

Sey es erlaubt, Vorſchläge zu machen, **wie** dieſe Cenſur ausgeübt werden könnte, ohne dem Staatswohl zu ſchaden und ohne den Aufſchwung des Geiſtes zu lähmen.

1) Von der Cenſur zu **ſtreichen** wäre, wie bisher, Alles, was perſönlich gegen das königliche Haus, gegen den Charakter von Beamten und Privatleuten gerichtet iſt; — Alles, was gegen Religion, Moral und gute Sitte ſtreitet; — Alles, was dahin zielt, das Vertrauen des Volks zu ſeinem Herrſcherſtamme und die Sicherheit des Staats zu untergraben; — Alles, was hämiſchen Spott und boshaften Tadel oder wirklichen Unglimpf gegen öffentliche Anſtalten und Verfügungen enthält, auf Hinüberziehen von Religions-Wahrheiten in die Politik und dadurch herbeizuführende Verwirrung der Begriffe, oder auf Stiftung geſetzwidriger Verbindungen, auf Proſelytenmacherei und Propagandismus in politiſcher und religiöſer Hinſicht abzweckt.

2) Dagegen wäre Alles zu entfernen, wodurch dem Schriftſteller, Drucker oder Verleger ungebührlicher Zwang

Digitized by Google

angelegt werden könnte. Außer dem, was bisher gedruckt werden durfte, würde alſo fortan auch zu erlauben ſein, ſowohl in größern Werken, als in Zeitungen und andern Tagesblättern, ſich über den Zuſtand des Landes, über die Mängel der Verwaltung in den einzelnen Provinzen, Städten und Dörfern, ſo wie im ganzen Lande, — über Handelseinrichtungen, Kunſt, Wiſſenſchaft, Gewerbefleiß u. ſ. w. in jeder Hinſicht freimüthig, lobend oder tadelnd, auszuſprechen und Mittel zur Beſeitigung der Unvollkommenheiten in Vorſchlag zu bringen. — Erwieſe es ſich nachträglich, daß eine Schilderung der angeführten Art ganz oder theilweiſe unwahr oder abſichtlich entſtellt und übertrieben, oder darin eine verſteckte Aufregung zu geſetzwidrigen Handlungen enthalten wäre, ſo würde der Schriftſteller, und wenn er im Auslande wohnt, oder die Nennung ſeines Namens geweigert wird, der Verleger oder Redakteur, zur Verantwortung gezogen werden können, auch wenn der Cenſor das Anſtößige überſehen und die Erlaubniß zum Drucke ertheilt hätte.

3) Nicht nur die Verhandlungen und Beſchlüſſe der Provinzial-Landtage und ihrer Ausſchüſſe, ſondern auch, wenn es verlangt wird, die der Kreistage und Stadtverordneten-Verſammlungen müßten zum Drucke zugelaſſen werden.

4) Es wäre ferner zu geſtatten, den Zuſtand und die Verwaltungsmängel auswärtiger Staaten durch den Druck freimüthig zu ſchildern. Perſönliche Angriffe auf den Charakter fremder Fürſten, Fürſtenhäuſer, Beamten und Privatleute würden dagegen zu verbieten ſein. Sollte der Cenſor Ausfälle dieſer Art in einer, in Preußen gedruckten, Schrift überſehen haben, ſo würde doch nur auf ausdrücklichen Befehl unſres Monarchen die Unterſuchung gegen den Verfaſſer oder Uebertreter, auch wenn er, einem andern Lande angehörend, nur einſtweilen in Preußen lebte, und zwar immer nur von Preußiſchen Gerichtshöfen, oder Verwaltungsbehörden einzuleiten ſein. Die Auslieferung des Straffälligen an eine fremde Macht müßte jedenfalls verweigert werden, ſelbſt wenn er deren Unterthan wäre.

Digitized by Google

5) Die Genehmigung oder Verweigerung der Herausgabe periodiſcher Blätter aller Art und die Zulaſſung oder Abweiſung eines Schriftſtellers zu einer verantwortlichen Redaktion würde auch ferner allein von der Staatsbehörde ausgehen, welcher gleichfalls das Recht bliebe, den fernern Druck von Zeitſchriften, welche eine, dem Staate, der Eintracht der Unterthanen unter ſich, oder der bürgerlichen Ordnung Gefahr drohenden Zweck offenbaren, zu unterſagen, jedoch, um jeden Gedanken an Willkühr zu entfernen, nur mittelſt eines, der Benachrichtigung von Verbot ſogleich beigefügten Erkenntniſſes, unter Angabe der Gründe und unter Zulaſſung der Beſchwerde bei dem Oberhaupte des Staats. Ein Schriftſteller, deſſen Blatt auf dieſe Weiſe und nach Beſtätigung des Erkenntniſſes durch den Herrſcher unterdrückt wäre, müßte auf gewiſſe Zeit als Redakteur einer neuen nicht zugelaſſen werden.

6) Vor eingeholter Genehmigung dürften Buchdrucker, Lithographen, Kupferſtecher u. dgl. nichts, was der Cenſur unterliegt, drucken, in Stein, Kupfer, Stahl u. ſ. w. graben. Die wegen Uebertretung dieſer Vorſchriften, ſo wie wegen Nennung von Herausgebern, Druckern, Verlegern, wegen Angabe des Druckorts und wegen Verbreitung unterſagter Schriften beſtandenen Geſetze und Strafen müßten in Kraft bleiben, auch einheimiſche Buchhändler Werke oder Schriften, als deren Verleger ſie ſich nennen wollen, im Auslande nicht ohne vorherige Erlaubniß der Preußiſchen Cenſur drucken laſſen. Ueber verbotene Bücher dürften auch ferner weder Beurtheilungen, noch Widerlegungen gedruckt werden, da man dieſe gewöhnlich als Mittel benutzt, um den Inhalt zu unerlaubten Zwecken auszugsweiſe zu verbreiten.

7) Die gerichtliche Rüge der, von der Cenſur durchgelaſſenen Beleidigungen gegen den König und das königliche Haus wäre von Amtswegen nachzuſuchen, dagegen den Beamten und Privatperſonen zu überlaſſen, gegen den Schriftſteller, und, wenn er nicht genannt wird,

Digitized by Google

gegen den Verleger oder Redakteur Injurienklagen anzuſtrengen.

8) Den Cenſoren, mögen ſie Regierungs-, Polizei-, Communal- oder keine Beamten ſein, wäre die Provinzial-Regierungsbehörde zum nächſten Vorgeſetzten zu geben, bei welcher die Beſchwerden gegen Jene anzubringen ſein würden. Sollte der Beſchwerdeführer mit der Entſcheidung nicht zufrieden ſeyn, ſo hätte er ſich an das Oberpräſidium der Provinz und ſodann an das Miniſterium zu wenden. Noch wünſchenswerther wäre ein Beſchluß in erſter Inſtanz durch eine Art Geſchwornen-Collegium, wenn ſich ein ſolches aus wiſſenſchaftlich-gebildeten, unabhängigen, gutgeſinnten Männern auf mehre Jahre für alle vorkommenden Fälle zuſammenſetzen ließe. Die Ernennung von Schieds-Richtern bei einzelnen Beſchwerdeſachen würde, wegen mangelnder Erfahrung, nur Nachtheil bringen.

9) Wenn ein Schriftſteller, Drucker oder Verleger zur Beſchwerde ſchritte, müßte er dem Cenſor darüber Anzeige machen, und Letzterer verpflichtet ſein, ſogleich, ohne erſt eine Aufforderung der vorgeſetzten Behörde abzuwarten, derſelben die Gründe des Verbots anzugeben.

10) Wegen eines gemachten V e r ſ u ch s, die Erlaubniß zum Drucke von Schriften zu erlangen, welche den Cenſur-Geſetzen entgegen ſtehn, müßten auch fernerhin Schriftſteller, Verleger, Redakteur und Drucker unangefochten bleiben. Dagegen ſtände dem Cenſor die einſtweilige Beſchlagnahme der Schrift frei, wenn letztere Hochverrath, Beleidigung der Majeſtät, Verſpottung der Religion und Umgehung der Geſetze zum Zwecke zu haben ſchiene.

11) In allen Cenſur-Angelegenheiten iſt jedoch, zu einer Zeit, wo die Schriftſtellerei ein ſehr ausgebreitetes Gewerbe bildet und auch viel anderweitige, nützliche Thätigkeit weckt, die möglichſte Erleichterung und Beſchleunigung dringend nothwendig und alle Bequemlichkeitsliebe muß hiebei verbannt ſein. Deshalb ſollte immer in einer zu beſtimmenden ſehr kurzen Friſt entſchieden werden, ob

Digitized by Google

die Beſchlagnahme oder Druckverweigerung gerechtfertigt iſt oder nicht. In dem erſten Falle bliebe die Schrift ungedruckt, in dem letztern wäre, inſofern zu beweiſen, daß die Verzögerung weſentlichen Nachtheil gebracht hat, der Entſchädigungs-Anſpruch zuläßig, welchen Schriftſteller, Verleger oder Drucker gegen die Staatskaſſe, nicht gegen den Cenſor, geltend zu machen hätten.

12) Würden im Inlande mit Cenſur-Erlaubniß gedruckte Schriften ſpäter verboten, ſo wäre es gleichfalls Sache der Staatskaſſe, den Verleger oder Schriftſteller für die erweislich verausgabten Druckkoſten zu entſchädigen. Am Schnellſten und Sicherſten würde jedoch, da die Beweisführung nicht immer ſtrenge thunlich ſein mag, die Feſtſtellung des zu leiſtenden Schadenerſatzes durch eine Art Geſchworne erfolgen.

13) Dem Schriftſteller, Verleger oder Drucker müßte es frei ſtehen, ſein ganzes Werk auf einmal, oder in einzelnen Bogen zur Cenſur einzureichen. Sollte im letztern Falle auf einem ſpätern Bogen etwas geſtrichen werden, wodurch der Umdruck der frühern theilweiſe nothwendig würde, ſo hätte der Schriftſteller u. ſ. w. wegen der Koſten des Umdrucks oder Cartons keine Anſprüche auf Schadenerſatz an den Cenſor oder an die Staatsbehörde. Der Cenſor wäre verpflichtet, von jeder ihm eingehändigten Handſchrift eines Werks, wenn es verlangt wird, wenigſtens einen Druckbogen täglich zurück zu liefern, oder das Ganze nach demſelben Maaßſtabe. Die Cenſoren müßten jedenfalls Stellvertreter haben, damit in ihrer einſtweiligen Abweſenheit, oder in Krankheitsfällen, nichts aufgehalten werden möge. Es wären jedoch feſte Tagesſtunden zu beſtimmen, nach deren Ablauf keine Handſchriften zur Cenſur gebracht werden ſollten. Die hie und da eingeriſſene Gewohnheit, nicht die Handſchrift, ſondern den erſten Abdruck zur Cenſur zu ſenden, müßte wegfallen, da hierdurch dem Drucker oft die unnütze Arbeit des Umſetzens erwächſt und die zur Herausgabe von Zeitſchriften beſtimmte Stunde verſäumt wird.

Digitized by Google

Dagegen hätte der Cenſor das Recht, leſerliche Handſchriften zu fordern.

14) Dem Cenſor müßte unterſagt werden, durch willkührliche Zuſätze oder Abänderungen eine Schrift, ſeiner Anſicht nach, für den Druck tauglich einzurichten; dagegen ſtände es ihm frei und wäre ihm ſogar beſonders zu empfehlen, mit dem Schriftſteller über ihm nothwendig ſcheinende Abänderungen zu unterhandeln, jedenfalls ihm williges und freundliches Gehör zu ertheilen, ihm die Gründe der Verweigerung anzugeben und nur wenn dieſe Beſprechungen keinen Erfolg haben, die anſtößigen Stellen zu ſtreichen, oder den Druck des ganzen Werks zu verbieten.

15) Die durch Streichen Seitens der Cenſur entſtandenen Lücken ſollten durch Striche, Punkte und auf andre Art angedeutet werden dürfen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google